

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Vermietbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Mietverträge über Anhänger zwischen

STH-Services – Lennard Froböse

Selterweg 3

31084 Freden (Leine)

(nachfolgend „Vermieter“)

und dem jeweiligen Mieter.

1.2 Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.4 Individuelle Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter haben Vorrang vor diesen AGB. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

1.5 Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter diese AGB als verbindlich an.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Vermieter im Sinne dieser AGB ist der oben genannte „Vermieter“.

2.2 Mieter ist die natürliche oder juristische Person, mit der der Mietvertrag geschlossen wird.

2.3 Mietobjekte im Sinne dieser AGB sind sämtliche vom Vermieter zur Vermietung angebotenen Mietobjekte einschließlich des mitvermieteten Zubehörs, wie beispielsweise Auffahrtrampen, Spanngurte, Adapter, Schlösser oder sonstige Ausstattungsgegenstände.

2.4 Mietzeit ist der im Mietvertrag vereinbarte Zeitraum zwischen Übergabe und Rückgabe des Mietobjekts.

2.5 Werktage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Samstag. Gesetzliche Feiertage am Sitz des Vermieters gelten nicht als Werktage.

3. Vertragsabschluss und Reservierung

3.1 Reservierungen können persönlich, telefonisch, per E-Mail, per WhatsApp oder über die vom Vermieter bereitgestellte Vermietsoftware erfolgen.

3.2 Eine Reservierung wird verbindlich, sobald sie durch den Vermieter bestätigt wurde.

Die Bestätigung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Hierzu zählen insbesondere:

- E-Mail
- WhatsApp
- SMS
- elektronische Bestätigung über die Vermietsoftware

3.3 Der Mietvertrag kommt mit der Reservierungsbestätigung des Vermieters zustande.

Die Unterzeichnung des Mietvertrages bei Übergabe dient ausschließlich der Dokumentation und berührt das Zustandekommen des Vertrages nicht.

3.4 Der Vermieter ist berechtigt, eine Reservierung abzulehnen, sofern

- das Mietobjekt nicht verfügbar ist,
- Zweifel an der Identität oder Bonität des Mieters bestehen,
- gesetzliche oder versicherungsrechtliche Gründe entgegenstehen,
- der Mieter bei früheren Mietverhältnissen gegen Vertragsbedingungen verstoßen hat.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.

3.5 Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche bei der Reservierung gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Änderungen, insbesondere der Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

4. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

4.1 Es gelten ausschließlich die im Mietvertrag vereinbarten Preise.

Alle Preisangaben verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese auszuweisen ist.

4.2 Der vollständige Mietpreis ist spätestens bei Übergabe des Anhängers zur Zahlung fällig, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

4.3 Der Vermieter akzeptiert die jeweils angebotenen Zahlungsmethoden.

Ein Anspruch des Mieters auf eine bestimmte Zahlungsart besteht nicht.

4.4 Gerät der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

Der Vermieter ist berechtigt, Verzugszinsen sowie weitere gesetzlich zulässige Mahn- und Inkassokosten geltend zu machen.

4.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Stornierung und Nichterscheinen

5.1 Eine Stornierung bis **24 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn** ist kostenfrei möglich.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung beim Vermieter.

5.2 Erfolgt die Stornierung weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn, ist der Vermieter berechtigt, **50 % des vereinbarten Mietpreises** als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.

Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5.3 Erscheint der Mieter zum vereinbarten Übergabetermin ohne vorherige Stornierung nicht, ist der Vermieter berechtigt, **75% des vereinbarten Mietpreises** als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5.4 Erscheint der Mieter nicht spätestens **60 Minuten nach dem vereinbarten Übergabetermin** und informiert den Vermieter nicht rechtzeitig über eine Verspätung, ist der Vermieter berechtigt, den Anhänger anderweitig zu vermieten.

Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

6. Übergabe des Anhängers

6.1 Vor Übergabe des Mietobjekts wird gemeinsam ein Übergabeprotokoll erstellt.

Das Übergabeprotokoll dokumentiert insbesondere

- den allgemeinen Zustand des Anhängers,
- vorhandene Beschädigungen,
- den Zustand der Bereifung,
- die Funktion der Beleuchtung,
- das mitvermietete Zubehör,
- sowie sonstige für das Mietverhältnis relevante Feststellungen.

Das Übergabeprotokoll kann in Papierform oder elektronisch erstellt werden.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt vor Fahrtantritt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

Festgestellte Mängel sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

Nicht dokumentierte, offensichtlich erkennbare Schäden gelten als bei Übergabe nicht vorhanden.

6.3 Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bestätigt der Mieter, das Mietobjekt in einem verkehrssicheren und vertragsgemäßen Zustand übernommen zu haben, soweit im Übergabeprotokoll keine abweichenden Feststellungen enthalten sind.

6.4 Der Vermieter ist berechtigt, den Zustand des Mietobjekts bei Übergabe und Rückgabe durch Lichtbilder oder Videoaufnahmen zu dokumentieren.

Diese Aufnahmen dienen ausschließlich

- der Beweissicherung,
- der Dokumentation des Fahrzeugzustandes,
- der Schadensfeststellung,
- sowie der ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung.

6.5 Der Vermieter ist berechtigt, zur Durchführung des Mietvertrages folgende personenbezogene Daten des Mieters zu erfassen und zu speichern:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Nummer des Personalausweises oder Reisepasses
- Führerscheinnummer
- Führerscheinklasse
- Ausstellungsstaat der Fahrerlaubnis
- Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.6 Der Vermieter ist berechtigt, Kopien oder digitale Abbildungen der vorgelegten Ausweisdokumente und Fahrerlaubnisse anzufertigen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu speichern, soweit dies zur Vertragsdurchführung, Betrugsprävention oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

6.7 Sämtliche Vertragsunterlagen können elektronisch erstellt, gespeichert und unterzeichnet werden.

Elektronische Signaturen und Bestätigungen über die Vermietsoftware stehen einer handschriftlichen Unterschrift gleich, soweit gesetzlich zulässig.

7. Nutzung des Mietobjekts

7.1 Das Mietobjekt darf ausschließlich von Personen genutzt werden, die im Besitz der für das jeweilige Zugfahrzeug und den Anhänger erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis sind.

7.2 Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Verbindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger zu überzeugen.

Hierzu gehören insbesondere

- Kupplungsverbindung,
- Abreißseil,
- Stützrad,
- Beleuchtung,
- Sicherheitsverriegelung,
- Reifen,
- Ladungssicherung.

7.3 Das Mietobjekt darf ausschließlich entsprechend seiner technischen Bestimmung verwendet werden.

Insbesondere ist untersagt,

- die zulässige Gesamtmasse zu überschreiten,
- die zulässige Stützlast zu überschreiten,
- Personen zu befördern,
- Das Mietobjekt bei motorsportlichen Veranstaltungen einzusetzen,
- Das Mietobjekt als dauerhaftes Lager oder Wohnraum zu nutzen.

7.4 Der Mieter hat sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie sämtliche Vorschriften zur Ladungssicherung einzuhalten.

7.5 Das Mietobjekt darf ausschließlich in verkehrssicherem Zustand betrieben werden.

Treten während der Mietzeit Mängel auf, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, ist die Nutzung unverzüglich einzustellen.

Der Vermieter ist unverzüglich zu informieren.

7.6 Eine Weitergabe oder Untervermietung des Anhängers an Dritte ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters unzulässig.

7.7 Die Nutzung des Anhängers unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder sonstigen berauschenden Mitteln ist untersagt.

Dies gilt ebenfalls, wenn der Fahrer infolge von Medikamenten oder sonstigen Umständen fahruntüchtig ist.

8. Auslandsfahrten

8.1 Die Nutzung des Anhängers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

8.2 Der Mieter hat den Vermieter spätestens vor Mietbeginn über geplante Auslandsfahrten zu informieren.

Hierbei sind insbesondere anzugeben:

- Zielland bzw. Zielländer,
- geplanter Reisezeitraum,
- Verwendungszweck.

8.3 Die Genehmigung erfolgt ausschließlich schriftlich oder in Textform.

Mündliche Nebenabreden sind insoweit ausgeschlossen.

8.4 Erfolgt eine Auslandsfahrt ohne Genehmigung, stellt dies eine erhebliche Vertragsverletzung dar.

Der Vermieter ist berechtigt,

- den Mietvertrag fristlos zu kündigen,
- die sofortige Rückgabe des Anhängers zu verlangen,
- sowie hierdurch entstandene Schäden geltend zu machen.

8.5 Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Reiseantritt über die im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Vorschriften zu informieren.

Hierzu zählen insbesondere Vorschriften über

- zulässige Höchstgeschwindigkeiten,
- Maut,
- Ladungssicherung,
- Beleuchtung,
- Mitführungspflichten,
- Umweltzonen.

Für Verstöße haftet ausschließlich der Mieter.

9. Pflichten des Mieters

9.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu behandeln.

9.2 Der Mieter hat das Mietobjekt während der Mietzeit gegen Diebstahl, Vandalismus und sonstige Beschädigungen im zumutbaren Umfang zu sichern.

Hierzu gehören insbesondere

- das ordnungsgemäße Verschließen vorhandener Diebstahlsicherungen,
- das Abschießen des Mietobjekts, sofern entsprechende Einrichtungen vorhanden sind,
- das Abstellen an geeigneten Orten.

9.3 Der Mieter ist verpflichtet,

- regelmäßige Sichtkontrollen durchzuführen,
- offensichtliche Schäden unverzüglich zu melden,
- die Beleuchtung vor Fahrtantritt zu prüfen,
- Reifenschäden unverzüglich anzuzeigen.

9.4 Bei auftretenden technischen Defekten oder Beschädigungen darf der Anhänger nur weiter benutzt werden, sofern hierdurch keine Gefährdung des Straßenverkehrs entsteht.

Im Zweifel ist die Nutzung sofort einzustellen.

9.5 Eigenmächtige Reparaturen oder Veränderungen am Anhänger sind unzulässig.

Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

9.6 Angebrachte Werbeaufkleber, Beschriftungen oder Kennzeichnungen dürfen weder entfernt noch verändert werden.

9.7 Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Bußgelder, Verwarnungsgelder, Gebühren sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen zu tragen, die während der Mietzeit durch die Nutzung des Anhängers entstehen.

Sollte der Vermieter hierfür in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zum Ersatz sämtlicher hierdurch entstehender Kosten verpflichtet.

10. Schäden, Unfälle und Diebstahl

10.1 Jeder Schaden am Mietobjekt ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden selbst verursacht wurde oder durch Dritte entstanden ist.

10.2 Bei Verkehrsunfällen ist unverzüglich die Polizei zu verständigen, sofern

- Personen verletzt wurden,
- erheblicher Sachschaden entstanden ist,
- der Unfallgegner den Unfallort verlässt,
- die Schuldfrage ungeklärt ist,
- der Anhänger nicht mehr verkehrssicher ist.

10.3 Der Mieter hat sämtliche zur Schadenregulierung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Hierzu gehören insbesondere

- Unfallbericht,
- Lichtbilder,
- Namen und Anschriften von Beteiligten,
- Kennzeichen,
- Versicherungsdaten,
- Zeugendaten.

10.4 Im Falle eines Diebstahls ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.

Der Vermieter ist unverzüglich zu informieren.

Eine Kopie der Anzeige ist dem Vermieter ohne schuldhaftes Zögern zu übermitteln.

10.5 Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietzeit verursachten Schäden, soweit diese nicht auf normalem Verschleiß oder einem bereits dokumentierten Vorschaden beruhen.

10.6 Normale Gebrauchsspuren, die bei vertragsgemäßer Nutzung entstehen, begründen keinen Schadensersatzanspruch.

10.7 Der Mieter haftet insbesondere für Schäden an

- Bereifung,
- Felgen,
- Beleuchtung,
- Steckverbindungen,
- Auflaufeinrichtung,
- Stützrad,
- Bordwänden,
- Plane,
- Auffahrrampen,
- Zubehör,

soweit diese durch unsachgemäße Nutzung oder schuldhaftes Verhalten verursacht wurden.

10.8 Muss der Anhänger infolge eines vom Mieter verursachten Schadens repariert werden, haftet der Mieter zusätzlich für den nachweislich entstehenden Mietausfall während der Reparaturdauer, soweit dieser nicht durch eine Versicherung ersetzt wird.

10.9 Die Mietobjekte sind umfassend mit einer Vollkaskoversicherung abgesichert. Die Haftung für die Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500€ übernimmt der Mieter.

10.10. Sollte die Versicherung einen Schaden ablehnen, wessen Ursache auf den Mieter zurückzuführen ist, so haftet der Mieter für den Schaden in gesamter Höhe. Jedoch maximal bis zum Neuwert des gleichen oder eines vergleichbaren Mietobjekts.

11. Rückgabe des Anhängers

11.1 Der Anhänger ist spätestens zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben.

Eine vorzeitige Rückgabe begründet keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Mietpreises, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

11.2 Die Rückgabe erfolgt gemeinsam mit dem Vermieter oder einer von diesem beauftragten Person.

Hierbei wird ein Rückgabeprotokoll erstellt.

Dieses kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

11.3 Der Vermieter ist berechtigt, den Zustand des Anhängers bei Rückgabe durch Lichtbilder oder Videoaufnahmen zu dokumentieren.

Diese Aufnahmen dienen ausschließlich der Dokumentation des Fahrzeugzustandes sowie der Beweissicherung.

11.4 Der Anhänger ist in besenreinem Zustand zurückzugeben.

Außergewöhnliche Verschmutzungen, insbesondere durch

- Beton,
- Farbe,
- Bitumen,
- Öl,
- Chemikalien,
- Tiertransporte,
- Bauschutt,
- Grünabfälle,
- oder vergleichbare Verunreinigungen,

berechtigen den Vermieter, den erforderlichen Reinigungsaufwand nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

11.5 Nicht zurückgegebenes Zubehör wird zum Wiederbeschaffungswert zzgl. einer Aufwandspauschale von 10€ berechnet.

Dies gilt insbesondere für

- Auffahrrampen,
- Adapter,
- Schlösser,
- Diebstahlsicherungen,
- Spanngurte,
- sonstiges mitvermietetes Zubehör.

11.6 Erfolgt die Rückgabe verspätet, ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe des vereinbarten Mietpreises zu verlangen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Mietausfalls oder einer dadurch verhinderten Anschlussvermietung, bleiben hiervon unberührt.

12. Haftung

12.1 Der Mieter haftet während der Mietzeit für sämtliche Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht werden.

12.2 Die Haftung des Mieters umfasst insbesondere

- Reparaturkosten,
- Wiederbeschaffungskosten,
- Bergungs- und Abschleppkosten,
- Gutachterkosten,
- Mietausfall,
- Reinigungskosten,
- Verwaltungskosten, soweit gesetzlich zulässig.

12.3 Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

12.4 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die der Mieter oder Dritte im oder auf dem Anhänger zurücklassen.

12.5 Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietzeit entstandenen Verkehrsverstöße sowie daraus resultierende Bußgelder, Gebühren und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen.

Wird der Vermieter in Anspruch genommen, hat der Mieter sämtliche hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

13. GPS-Ortung

13.1 Zum Schutz des Eigentums des Vermieters können die Mietobjekte mit GPS-Ortungssystemen ausgestattet sein.

Der Mieter erklärt sich mit der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Standortdaten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einverstanden.

13.2 Die GPS-Ortung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- Diebstahlprävention,
- Wiederauffinden entwendeter Anhänger,
- Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden,
- Nachweis vertragswidriger Nutzung (insbesondere unerlaubter Auslandsfahrten),
- Erfüllung berechtigter Interessen des Vermieters gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Eine dauerhafte Verhaltens- oder Leistungskontrolle des Mieters findet nicht statt.

13.3 Der Vermieter ist berechtigt, Standortdaten auszuwerten, wenn

- ein Diebstahlverdacht besteht,
- der Anhänger nicht fristgerecht zurückgegeben wurde,

- der Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung besteht,
- gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern.

13.4 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der geltenden nationalen Datenschutzbestimmungen.

14. Datenschutz

14.1 Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Mietvertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

14.2 Hierzu gehören insbesondere

- Stammdaten,
- Kontaktdaten,
- Führerscheindaten,
- Personalausweisdaten,
- Vertragsdaten,
- Zahlungsdaten,
- Schadendokumentationen,
- Lichtbilder,
- Videoaufnahmen,
- GPS-Daten im Rahmen von Kapitel 13.

14.3 Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

Weitere Informationen ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Vermieters.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2 Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.